

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz

Gegen Empfangsbestätigung:

Wasserwerk der Verbandsgemeinde

Wöllstein

~~Bahnhofstrasse 10~~

~~55697 Wöllstein~~

Mein Zeichen

Meine Nachricht vom

33/Az 57.1 60-40.1; 4 Ja/Bw

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

~~Kleine Langgasse 3~~

~~Frau Jagla~~

55116 Mainz

☎ Durchwahl 2397-112

☎ Telefon: 06131 2397-0

☎ Telefax: 06131 2397-155

☎ Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Datum

16.07.2008

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag vom 10.07.08 auf Verlängerung der Einleiterlaubnis vom 10.07.06, Az: 33/Az 57.1 60-40.1; für die Einleitung von Grundwasser/Trinkwasser aus Brunnen 2 in Wöllstein in den Appelbach

Aufgrund des § 31 LWG i. V. m. dem Erlaubnisbescheid vom 10.07.06.ergeht hiermit folgender

BESCHEID:

I.

Entscheidungen:

1. Ziff. II .1.3 des vg. Bescheides wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis ergeht befristet bis zum 31.03.2009 und ist stets widerruflich.

2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Erlaubnisinhaberin zur Last.

Konten der Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/Weinstraße:

Deutsche Bundesbank Fil. Ludwigshafen 545 015 05 (BLZ 545 000 00)

Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)

Besuchszeiten::

Montag – Donnerstag

09.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 15.30 Uhr

Freitag

09.00 – 13.00 Uhr

auditierte Stelle nach:



II.**Kostenfestsetzung:**

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

41,40 € (i. W. : einundvierzig 40/100 EUR)

festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Der Gesamtbetrag (ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens **2008/...../330/1481/111-11/33/Wöllst60-40.1** auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

III.**Begründung:**

Mit Bescheid vom 10.07.08 wurde der VG Wöllstein die Erlaubnis für die Einleitung von Grundwasser/Trinkwasser aus dem Brunnen 2 in Wöllstein befristet bis 30.09.08 erteilt.

Da es sich bei der derzeitigen Form der Abwasserentsorgung lediglich um ein Forschungsvorhaben handelt, kommt eine Entfristung der Erlaubnis nicht in Betracht.

Die mit dem Eigenüberwachungsbericht vorgelegten Messdaten zeigen auf, dass die Urankonzentration bereits im entnommenen Grundwasser deutlich unter dem festgelegten Überwachungswert von 0,1 mg/l lagen.

Die o. g. Verlängerung lässt keine Beeinträchtigung des Appelbachs befürchten.

Aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und den hierzu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) werden die vorstehend aufgeführten Kosten erhoben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Annette Jagla

In Abdruck an

Kreisverwaltung
Mainz-Bingen
Untere Wasserbehörde
Postfach 1355
55206 Ingelheim

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach
Appelbachverband
Salinenstr. 47
55543 Bad Kreuznach

Verbandsgemeinde
Wöllstein
Bahnhofstraße 10
55597 Wöllstein

Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd
Ref.22
Kaiserstr.31
55116 Mainz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Annette Jagla